

Präambel

Das Unternehmen protecta.at-Versicherungsmakler wird in der Folge als „der Versicherungsvermittler“ bezeichnet. Der Versicherungsvermittler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren. Der Versicherungsvermittler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Versicherungsvermittler und dem Versicherungskunden und ergänzen den mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag. Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsvermittler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden. Die Tätigkeit des Versicherungsvermittlers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich (Bundesgebiet) beschränkt.

§ 2 Die Pflichten des Versicherungsvermittlers

Der Versicherungsvermittler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Wunsch-Bedarfsanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Wunsch-Bedarfsanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsvermittler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern. Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden. Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsvermittler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

§ 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Versicherungsvermittler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsvermittler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsvermittler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsvermittlers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen. Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen. Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsvermittler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.

Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsvermittler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.

Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd. KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsvermittlers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag selbst zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsvermittler zur Berichtigung mitzuteilen. Für Kunden im Sinne des UGB, also solche die nicht unter das KSchG fallen, gilt, dass die Pflichten des Versicherungsvermittlers im Sinne des § 28 Z 4 und Z 5 MaklerG abbedungen werden, somit nicht zur Anwendung kommen.

Der Versicherungsvermittler ist nicht verpflichtet den Kunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses im Schadensfall zu unterstützen. Weiters besteht keine Verpflichtung zur laufenden Überprüfung bestehender Versicherungsverträge oder

Überarbeitung solcher. Diesbezüglich ist es die Pflicht des Kunden an den Versicherungsvermittler heranzutreten und den expliziten Auftrag zur Überprüfung seiner Verträge zu erteilen. Der Versicherungsvermittler ist verpflichtet, die Kosten für einen solchen Überprüfungsauftrag im Vorhinein bekannt zu geben. Diese Regelung betrifft sowohl Kunden im Sinne des UGB als auch des KSchG. Die Bestimmungen des § 28 Z 6 und Z 7 MaklerG werden daher abbedungen und kommen nicht zur Anwendung.

Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungsversages des Versicherers bewirkt. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

§ 4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsvermittler zuletzt bekannt gegebene Adresse. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von elektronischen Nachrichten (Emails) unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsvermittler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von elektronischen Nachrichten (Emails) bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.

§ 5 Urheberrechte

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsvermittler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsvermittlers. Eine widerrechtliche Verwendung hat Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche des Versicherungsvermittlers gegen den Kunden zur Folge.

§ 6 Haftung

Die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im Verhältnis zum Kunden im Sinne des UGB, nicht im Verhältnis zu Konsumenten: Der Versicherungsvermittler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet. Die Haftung des Versicherungsvermittlers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsvermittlers beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsvermittler müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 7 Verschwiegenheit, Datenschutz

Der Versicherungsvermittler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsvermittler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Der Versicherungskunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten für die Kundendatei des Versicherungsvermittlers und insbesondere zur Durchführung von Marketing-Aktionen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

§ 8 Rücktrittsrechte des Versicherungskunden

Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags. Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Rücktritt erfolgt rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Kunden im Sinne des UGB steht kein derartiges Rücktrittsrecht zu.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Die Verträge zwischen dem Versicherungsvermittler und dem Versicherungskunden unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Ergänzungen von Verträgen oder Erklärungen bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von dieser Regelung bedarf der Schriftform. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd. KSchG – das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig, der Versicherungsvermittler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Bei der voranstehenden Bestimmung handelt es sich um eine Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des § 104 JN. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd. KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.